

Offenes Feuer am Stand

Gemäss unseren öffentlichen Auflagen als Veranstalter sind nicht erlaubt:

- Offene Feuer zu Dekorationszwecken
- Offene Feuer in Bodennähe mit Schalen, Gläsern, etc. im Gehbereich
- Aufstellung ausserhalb der Standgrenzen
- Aufstellung an Hauptfluchtwegachsen
- Der Einsatz von Staub- und Pulverlöscher
- Hallen 1 + 2, der Einsatz von Butan oder Propangas
- Brennstoff wie Petrol, Sprit, Benzin, Benzol, Azeton, Holz
- Das Abbrennen von Kerzen in Regalwänden
- Brennbare Bodenbeläge

Antrag einer Ausnahmegenehmigung

In Abstimmung mit dem vorbeugenden Brandschutz der Feuerpolizei Zürich können unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

Eine Brandalarmauslösung geht jedoch auch dann noch zu Lasten des Ausstellers.

Für Folgeschäden liegt die Verantwortung immer beim Aussteller bzw. Standbetreiber.
Die Messe Zürich haftet nicht für Schäden.

Voraussetzungen zur Prüfung einer Ausnahmegenehmigung

Gemeinsam mit dem unterschriebenen Antrag einzureichen sind:

- Standplan mit den eingezeichneten Standorten und Anzahl Feuerstellen/Kerzen und Löschmittel
- Angaben zur Produktepräsentation (Prospekt/Foto)
- Angabe des Brennstoffes

Fristgerechte Eingabe

Für Style-Aussteller:
Einreichung Antragsunterlagen zusammen mit Konzepteinreichung

Für Market-Aussteller:
Zustellung vollständiger Antrag bis spätestens **09. Januar 2023**

Antragsunterlagen müssen schriftlich eingereicht werden.

MCH Messe Schweiz (Zürich) AG
Pierre Werner
Wallisellenstrasse 49
CH - 8050 Zürich

Für Fragen:
Pierre Werner
Operations Manager
Tel. +41 58 206 51 29
Fax: +41 58 206 50 55
pierre.werner@giardina

Antragsformular

Offenes Feuer am Stand - Obligatorische Vorgaben

- Mit Flüssiggas betriebene Geräte (Hallen 3 – 7) müssen SVGW geprüft sein
- Verglaster Feuerraum, resp. Schutzglas bei fackelähnlichen Flammen oder Sicherheitsabstand von 0,8 m
- Positionierung im Stand: unachtsame Besucher und Kinder dürfen sich nicht verbrennen oder Kleider/Haare in Brand geraten
- Kippsichere Aufstellung
- Standbau und Materialien nach VKF Vorschriften, resp. Brandschutzvorschriften
- Bei Wandcheminées darf sich die Standrückwand nicht erwärmen
- Ein geeignetes Löschmittel auf dem Stand. Feuerlöscher sind geprüft und plombiert. Das Standpersonal ist durch den Aussteller instruiert. Je nach Standgrösse kann eine höhere Anzahl an Löschmitteln verlangt werden
- Im Stand darf maximal der Tagesbedarf an Brennmaterial deponiert werden
- Das Brennmaterial darf nicht in der Nähe der Verbrennungsstelle deponiert werden
- Behälter sind vor dem Auslaufen zu schützen
- Nachfüllung von Brennmaterial nur in erkaltete Behälter
- Löschen Sie vor dem Verlassen des Standes alle Feuer

Ihre Angaben

Name des Hauptausstellers (Firma): _____

Name des Mitausstellers (Firma): _____

Halle (sofern schon bekannt): _____

Standnummer (sofern schon bekannt): _____

Brennstoff, den Sie benutzen möchten: _____

Verantwortlicher Ansprechpartner: _____

Telefonnummer während der Messe: _____

Ich habe das Factsheet «Offenes Feuer am Stand» gelesen und beantrage hiermit eine Ausnahmegenehmigung.

Datum:

Unterschrift: